Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1943 9. Ausgabe

20. Kühlwasserfrostschutzmittel für Kfz.

Die Rohstofflage erfordert es auch in diesem Jahr, daß das als Frostschutzmittel im Kühlerwasser enthaltene Glysantin durch Regenerierung wiedergewonnen wird.

Für die Sammlung der Glysantin-Wasser-Mischungen wird daher angeordnet:

I. Operationsgebiet.
Nähere Anordnungen erläßt der Generalquartiermeister.

II. Besetzte Gebiete.
Für die besetzten Gebiete geben die zuständigen Wehrmacht- bzw. Militärbefehlshaber die entsprechenden Anweisungen. Zur Vermeidung unnötiger Transporte soll die Regeneration möglichst in den Bereichen der W. B. bzw. M. Bfh. durchgeführt werden. Diese Möglichkeit ist durch die Befh. zu erkunden. Falls Regenerieranstalten im eigenen Bereich nicht vorhanden sind, ist das mit Glysantin gemischte Kühlwasser als geschlossene Sendung (Eisenbahn oder Schiff je nach Menge) an die vorgeschriebene der im Reich verpflichteten Firmen zu übersenden (siehe Anlage).

III. Heimatkriegsgebiet.

1. Glysantin-Wasser-Mischungen sind nach beendeter Frostperiode abzulassen.
2. Geringe anfallende Mengen sind bis zur Wiederverwendung in der nächsten Frostperiode bei den Bedarfsstellen aufzuheben.
3. Bei Anfall größerer Mengen Glysantin-Wasser-Mischungen sind diese an die Regenerationsanstalten gemäß Anlage Spalte 2 frachtfrei einzusenden. Hier wird das Glysantin vom Wasser getrennt.
4. Falls den Truppen/Dienststellen für die Absendung der Glysantin-Wasser-Mischungen an die Regenerationsanstalten nicht genügend eigener Faßraum zur Verfügung steht, ist solcher beim zuständigen Feldzeugkommando anzufordern.
5. Die Regenerationsanstalten sind angewiesen, das zurückgewonnene Glysantin an die in der Anlage Spalte 5 genannten Heereszeugämter abzuliefern.
6. Die Kosten der Regenerierung sowie die entstehenden Frachtkosten für die Zusendung sind durch die Heereszeugämter zu übernehmen. Die den Firmen für die Regenerierungen zu gewährende Vergütung je 100 kg wird den Heereszeugämtern noch mitgeteilt werden.
7. Der bei den Regenerationsanstalten freigewordene Faßraum ist durch diese den W. Kdos. anzubieten, und zwar durch Fa. Teutonia dem W. Kdo. III, durch Bremer Chem. Fabrik dem W. Kdo. IV, durch Fa. L. Zerzog dem W. Kdo. VII, durch Fa. K. Pohlmann dem W. Kdo. IX. Die W. Kdos. veranlassen Zuführung zu dem nächstgelegenen Wifolager bzw. Nachschublager. Wehrmachtfahrscheine bzw. Wehrmachtfrachtbriefe sind den Firmen zu übersenden.
8. Es ist zu beachten:
   a) Die Aufarbeitung von Glysantin ist aus Fabrikations- und wirtschaftlichen Gründen nur dann lohnend, wenn die Glysantin-Wasser-Mischungen einen Glysantingehalt von mindestens 10 v. H. aufweisen. Glysantin-Wasser-Mischungen müssen daher eine Frostbeständigkeit von mindestens — 4° aufweisen. Dies entspricht einer Dichte von mindestens 1.012 bei + 20° C, festzustellen mittels Glysantinspindel.
   b) Kühlwasser, das mit anderen Frostschutzmitteln als Glysantin gemischt wurde, ist nicht zu sammeln. Solche Mischungen sind wegzuschütten.

Lfd. Nr.	Regenerationsanstalt	Wohnsitz	Im W. Kdo. zur Erfassung des Glysantin-Wasser-Gemisches zugelassen	Wiedergew. Glysantin ist abzuführen an die Kfz. Bezirke
1	2	3	4	5
1	Teutonia, Mineralöl-Raffinerie GmbH.	Berlin-Rudow	I, II, III, XX, XXI, Gen. Gouv.	H. Za. Berlin-Spandau
2	Bremer Chem. Fabrik A. G.	Klaffenbach i. Erzgeb.	IV, VI, VIII, IX, X, XI, Protektorat	H. Za. Chemnitz
3	J. O. G. Mineralöl-Raffinerie L. Zerzog	München-Ottobrunn	V, VII, XII, XIII, XVII, XVIII	H. Za. München
4	Mineralöl-Raffinerie Karl Pohlmann	Korbach Bz. Kassel	besetzte Westgebiete einschl. Dänemark und Norwegen	H. Za. Kassel

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 43
— 46 f — Gen d Mot/In 12 (VI E 1).

21. Stoßdämpferöl für Kfz. der Wehrmacht.

Betr.: H. M. 1942 — 21. Ausgabe — Kftechn. Anhang — Nr. 89. —

Ergänze Ziffer III (Bezugsmöglichkeiten):

Ergänzung zu Ziffer III (Bezugsmöglichkeiten)

in H. M. 1942 — 21. Ausgabe — Kftechn. Anhang — Nr. 89 —, Stoßdämpferöl f. Kfz. der Wehrmacht.

Lieferfirma	Fabrikat	Gebinde
Christian Arens, Kompressol Ölwerk, Köln-Nippes, Merheimer Straße 109	»Stoßdämpferöl«	2 Ltr. Kanister ..... RM 1.46 je Kanister
Ernst Schliemann's Ölwerke, Hamburg 8, Catharinenstr. 38/39	»Stoßdämpferöl« (Merkur SOY 69)	170 kg Gebinde ..... RM 36.80 % kg lose 3 kg Kanne..... RM 75.— % kg einschl. Verp. 5 kg Kanne..... RM 70.— % kg einschl. Verp. 20 kg Kanne..... RM 55.— % kg einschl. Verp. 50 kg Kanne..... RM 50.— % kg einschl. Verp. 50 kg Garagenfäßchen RM 40.— % kg ausschl. Verp.

Das Garagenfäßchen wird mit 10.— RM berechnet, welche bei frachtfreier Rücksendung des Gebindes in gebrauchsfähigem Zustande zurückvergütet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 3. 43
— 85 — Gen d Mot/In 12 (VI E 1).

---

22. Ausgabe neuer Vorläufiger K-Gerätverzeichnisse (G. Verz. K.) für Panzer-Kampfwagen.

1. Für die Anforderung von Ersatzteilen für Panzerkampfwagen und Pz. Kpfw.-Motoren sind folgende neue »Vorläufige K-Gerätverzeichnisse« erschienen:

a) für Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141) Fahrgestell
Heft 30, Ausgabe: Februar 1943,

b) für Pz. Kpfw. IV (Sd. Kfz. 161) Fahrgestell
Heft 40, Ausgabe: Februar 1943,

c) für Maybach-Motor HL 66 P
Heft 90c, Ausgabe: Februar 1943 (Erstausgabe),

d) für Maybach-Motor HL 210 P 30 und HL 210 P 45
Heft 90g, Ausgabe: Februar 1943 (Erstausgabe).

2. Mit der Ausgabe der unter 1a und 1b aufgeführten »Vorläufigen K-Gerätverzeichnisse« treten folgende außer Kraft und sind zu vernichten:

a) G. Verz. K. für Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141) Fahrgestell
Heft 30, Ausgabe: September 1941,

b) G. Verz. K. für Pz. Kpfw. IV (Sd. Kfz. 161) Fahrgestell
Heft 40, Ausgabe: Oktober 1941.

3. Für das Feldheer sind die Listen bei den vorgeschobenen Panzer-Ersatzteillagern O. K. H. »A—E u. G« und beim Panzer-Nachschublager (F) Gien/Loire bereitgelegt.

4. Die Ausstattung der im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten erfolgt durch das H. Za. Magdeburg.

5. Anforderungen haben unmittelbar zu erfolgen. Es können angefordert werden, jedoch nur soweit das entsprechende Gerät bei den Einheiten vorhanden ist:

je Stab, Kompanie oder Batterie = 2 Stück,
je Werkstattkompanie und Pz. Inst. Abt. = 3 Stück.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 43
— 76 f—k 10 — Fz In [IVe (I)].

---

23. Wehrmachtgutscheine in Ostland und Ukraine.

Die gemäß H. M. 1942, 15. Ausgabe — kftechn. Anhang — Ziffer 51 lfd. Nr. 9, letzter Absatz, monatlich an O. K. H./Gen Qu zu erstattende Abrechnung der Ostland- bzw. Ukraine-Gutscheine entfällt.

Die nicht verbrauchten Gutscheine sind wie bisher an die Wehrmachtbefehlshaber Ostland

bzw. Ukraine zurückzugeben. Da die Gutscheine bereits von der Wehrmacht bezahlt sind, dürfen verfallene Gutscheine keinesfalls vernichtet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 3. 43
— 85 — Gen d Mot/In 12 (VI E 1).

24. Verwendung der Gasmaske in Panzerkampfwagen.

Die Besatzung von Panzerkampfwagen, mit Ausnahme des Funkers, benutzt die Gasmaske im Panzerkampfwagen in Verbindung mit dem Atemschlauch.

In Abweichung von H. Dv. 395/2a Nr. 45 wird der Atemschlauch und der daran befindliche Filtereinsatz am »Tragegurt für Atemschlauch und Filtereinsatz« getragen. Hierzu wird der Tragegurt um den Leib geschnallt, das untere Anschlußstück des Atemschlauchs in der am Tragegurt befindlichen, mit Stoff besetzten Schlaufe befestigt und darauf der Filtereinsatz angeschraubt (vgl. Abbildung). Der Filtereinsatz kann nach Bedarf an der Hüfte, vor dem Leib oder auf dem Rücken getragen werden.

Der Tragegurt für Atemschlauch und Filtereinsatz rechnet wie der Atemschlauch zur Ausstattung des Panzerkampfwagens.

Der Bedarf an Tragegurten ist von den Panzereinheiten auf dem Nachschubweg anzufordern.

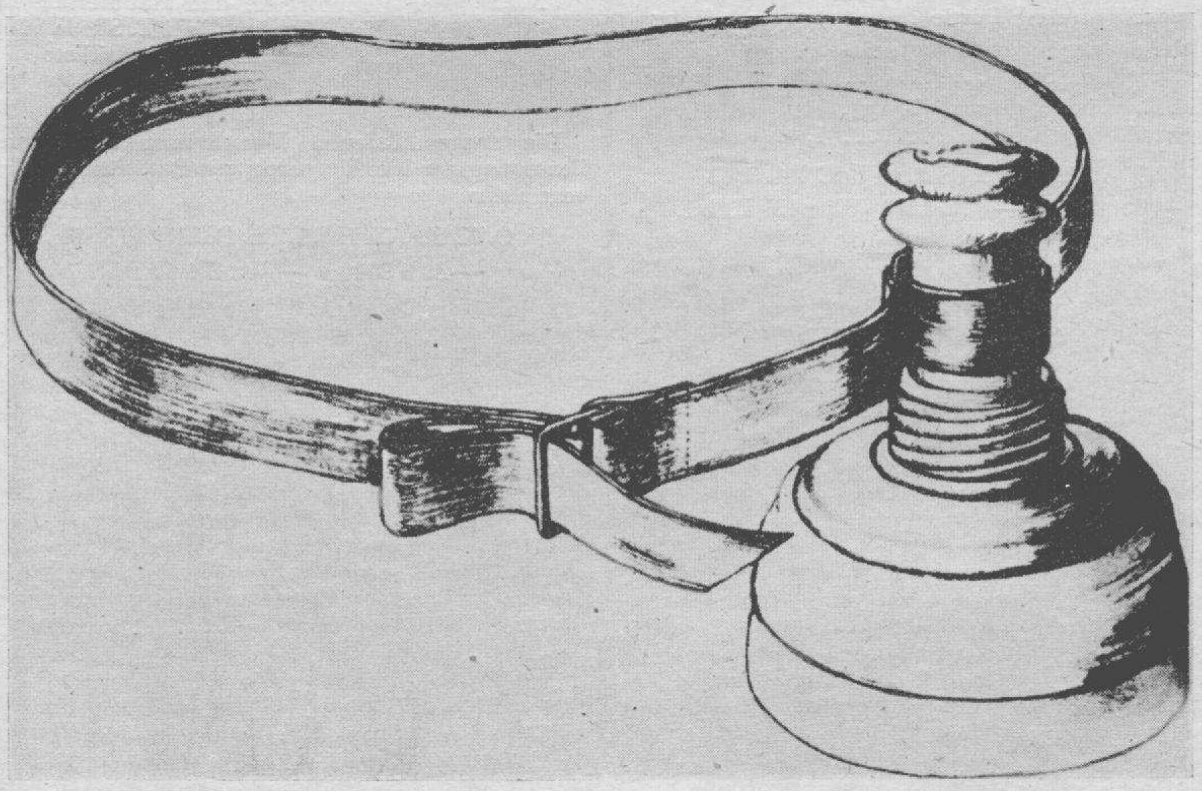

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 1. 43
— 83 a/s 50/54 — In 9 (V b).

25. Formänderung an Pz. Kpfw. und Pz. Sfl.

An Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121), Ausführung B—C und F, Pz. Sfl. 7,5 cm Pak 40 auf Fahrg. Pz. Kpfw. II, Ausführung B—C und F, und Pz. Sfl. le. F. H. 18 auf Fahrg. Pz. Kpfw. II sind gelegentlich von Instandsetzungen die Kupplungsscheiben mit »Jurid-Belag« gegen solche mit aufgepreßtem Buna-Stahl-Belag »Emero RTP 6 Spezial« auszutauschen.

Die Beläge sind bei Bedarf vom H. Za. Magdeburg-Königsborn oder in den vorgeschobenen Pz. Ersatzteillagern anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42
$\frac{76\text{ a }17}{7510/42}$ In 6 (ZG/GB III).

26. Generatorstoffe für Kfz. der Wehrmacht.

— H. M. 1942 Blatt 17 Kraftfahrtechnischer Anhang Nr. 69. —

Streiche unter 3, B (Holz-Torf-Gemisch) und unter 3, C (Generator-Gastorf) die aufgeführten Preise und setze dafür:

B. Holz-Torf-Gemisch

Papiersack mit 13 kg Holz und 7 kg Torf einschließlich Sack

1. ab Lager ..... 1,45 RM je Sack
2. ab Tankstelle ..... 1,75 » » »

C. Generator-Gastorf

1. Waggonlieferung ab Abgangsstation (mindestens 10 to) in einer Partie ..... 2,45 RM % kg
2. ab Lager, lose (1 to und mehr), in einer Partie ..... 4,35 » % kg
3. ab Lager, gesackt (25 kg), einschließlich Sack ..... 1,29 » je Sack
4. ab Tankstelle, gesackt (25 kg), einschließlich Sack ..... 1,69 » » »

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 43
— 85 d 26/10 — Wa J Rü (Wug 12) III b 1.

27. Waffentechnische D-Vorschriften.

Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
651/46 N.f.D.	Panzerkampfwagen II, Ausführung J. Vorläufige Firmen-Ersatzteilliste zum Fahrgestell. 30. 11. 1942

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Es treten außer Kraft:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
496/19 N.f.D.	Leichter Tank Skoda 35, Verzeichnis der Hauptorgane und Hauptersatzteile des Kampfwagens »L. T. Skoda Muster 35« (Vorläufige Ersatzteilliste). 4. 7. 1939

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).